Betriebskosten, verspÃ¤teter Zugang

Beigesteuert von
Montag, 17. August 2009

Bei unerwarteten VerzÃ¶gerungen oder bei einem Verlust bei der Postzustellung der Betriebskostenabrechnung hat der Vermieter dies auch dann zu vertreten, wenn von einem Verschulden der Post auszugehen ist.
Die Post ist insoweit ErfÃ¼llungsgehilfe des Vermieters. Es reicht nicht aus, dass der Vermieter die Abrechnung rechtzeitig zur Post gegeben hat.
(BGH, Urteil vom 21.01.2009, ZMR 2009, 512)